

Land- und Forstwirtschaft im Sonderfinanzausgleich anzufordern.

(3) Die Planung der für das Jahr 1958 erforderlichen Ausgleichsbeträge für Mitglieder und Beschäftigte hat im Haushalt der Republik (Einzelplan 14)

Kapitel 179/1 für die Mitglieder der Genossenschaften und

Kapitel 179/2 für die Beschäftigten in den Genossenschaften zu erfolgen.

#### Zu § 4 der Verordnung

##### § 4

Als Ehegatten ohne eigenes Einkommen gelten entsprechend der in der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441) genannten Personen nicht Ehegatten, die in der individuellen Hauswirtschaft als mithelfendes Familienmitglied arbeiten.

##### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

#### Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke  
Staatssekretär

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines Ausgleichs- betrages an Mitglieder der Produktionsgenossen- schaften des Handwerks.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages an Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I S. 428) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung

##### § 1

(1) Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Alters- und Invalidenrentner sind, erhalten den Ausgleichsbetrag unter Anrechnung des Von der Sozialversicherung mit der Rente ausgezahlten Zuschlages.

(2) Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die nicht die volle Arbeitszeit tätig sind, erhalten den Ausgleichsbetrag anteilig entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Der Mindestausgleich beträgt monatlich 5,— DM. Die errechneten Beträge sind dabei auf volle 0,10 DM auf- bzw. abzurunden.

(3) Der Ausgleichsbetrag ist in voller Höhe auch bei Urlaub, Lehrgängen, der Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Interessen sowie für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und Quarantäne zu zahlen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 16 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 entsprechend (GBl. I S. 417).

(4) Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, bei denen durch veränderte Stellung oder Tätigkeit innerhalb der Genossenschaft das voraussichtliche monatliche Brutto-Durchschnittseinkommen 1958 wesentlich von dem des Jahres 1957 abweichen wird, erhalten den Ausgleichsbetrag unter Zugrundelegung eines monatlichen Brutto-Durchschnittseinkommens des Jahres 1957 bei vergleichbarer Tätigkeit.

(5) Bei Neugründung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Laufe der Jahre 1957 und 1958 sowie bei in den genannten Jahren neu aufgenommenen Mitgliedern ist das monatliche Brutto-Durchschnittseinkommen in sinngemäßer Anwendung der §§ 7 und 8 der Lohnzuschlagsverordnung zu berechnen.

(6) Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die in der Sperrzone wohnen und bisher Sperrzonenkarten erhielten, erhalten bei einem monat-

lichen Brutto-Durchschnittseinkommen bis zu 400,— DM außer dem Ausgleichsbetrag einen Sonderzuschlag in Höhe von monatlich 5,— DM.

(7) In allen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand der Produktionsgenossenschaft des Handwerks nach Anhören des Betroffenen.

Zu § 3 der Verordnung

##### § 2

(1) Für die Zahlung von Lohnzuschlägen an die Beschäftigten der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind hinsichtlich des Zuschlagsanspruches, der Höhe des Zuschlages, seiner Berechnung, der Änderung und teilweisen Gewährung des Zuschlages, der Gewährung des Zuschlages bei bezahlter und unbezahlter Freistellung von der Arbeit sowie der Auszahlung des Zuschlages die Bestimmungen der Lohnzuschlagsverordnung und der zu dieser Verordnung ergehenden Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

(2) An Lehrlinge ist von den Produktionsgenossenschaften des Handwerks das erhöhte Lehrlingsentgelt gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte (GBl. I S. 423) zu zahlen.

(3) An Beschäftigte der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die in der Sperrzone wohnen und bisher Sperrzonenkarten erhielten, ist gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte (GBl. I S. 425) bei einem monatlichen Brutto-Durchschnittsverdienst bis zu 400,— DM ein Sonderzuschlag in Höhe von monatlich 5,— DM zu zahlen.

Zu § 4 der Verordnung

##### § 3

(1) Die Zahlung des Erhöhungsbetrages der Lehrlingsentgelte (§ 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung) und der Sperre von Sonderzuschlägen an Mitglieder und Beschäftigte der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung) hat gleichfalls zu Lasten des Staatshaushaltes zu erfolgen und ist den Produktionsgenossenschaften des Handwerks durch die Räte der Kreise zu erstatten.

(2) Die Zahlung der Ausgleichsbeträge und Zuschläge hat erstmalig für den Monat Juni 1958 zu erfolgen. Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben zu gewährleisten, daß unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung die erstmalige Auszahlung der Ausgleichsbeträge und Lohnzuschläge an die Mitglieder und Beschäftigten erfolgt. Die erforderlichen Mittel sind, sofern die Guthaben auf den Verrechnungskonten der Produktionsgenossenschaften des Handwerks nicht ausreichen, von den kontoführenden Kreditinstituten als Kredit bereitzustellen.

(3) Die durch die Produktionsgenossenschaften des Handwerks gezahlten Ausgleichsbeträge und Lohnzuschläge sind monatlich nach Abschluß der Zahlung unter Vorlage einer entsprechenden Abrechnung (getrennt nach Zahlungen an die Mitglieder und an die Beschäftigten sowie getrennt nach den Arten der Ausgleichsbeträge und Zuschläge) beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Erstattung anzufordern. Der Rat des Kreises hat die erstatteten Beträge gleichfalls getrennt nach Zahlungen an Mitglieder und an Beschäftigte zu buchen und abzurechnen (Kapitel 076/0) — Zahlungen an Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Kapitel 076/1 — Zahlungen an Beschäftigte der Produktionsgenossenschaften des Handwerks).

##### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f